

Hauptsatzung der Stadt Lage vom 5. November 2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 22. November 2018

Aufgrund des § 7 Absatz 3 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage am 22. November 2018 die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 5. November 2009 beschlossen:

§ 1

Stadtgebiet und Namen

(1) Die Stadt Lage liegt im Kreis Lippe. Das Stadtgebiet umfasst 76,07 qkm.

(2) Die Stadt Lage besteht aus den Ortsteilen Billinghamen, Ehrentrup, Hagen, Hardissen, Hedderhagen, Heiden, Heßloh, Hörste, Kachtenhausen, Lage, Müssen, Ohrsen, Pottenhamen, Waddenhausen und Wissenstrup.

(3) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 2 bezeichneten Ortsteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt Lage ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 3. Juli 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Das Stadtwappen stellt in Gold ein blaues nach links gewendetes Pflugeisen dar.

(2) Der Stadt ist ferner mit der in Abs. 1 genannten Urkunde das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Die Stadtflagge ist von Blau und Gelb längsgestreift.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel:

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit mindestens 50 v. H. der regelmäßigen Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und wesentliche Planungen der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und

Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister gesetzlich obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lage fallen, sind von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller und der Rat sind hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss ist berechtigt, sich mit dem Bürgerantrag inhaltlich zu befassen. Danach überweist er ihn an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berufene Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,

- a) wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder
- b) wenn er gegenüber einem bereits geprüften Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält.

(9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Integrationsrat

(1) Es wird ein Integrationsrat mit sieben Mitgliedern eingerichtet.

(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 7
Der Rat

(1) Die von den Bürgern der Stadt gewählte Vertretungskörperschaft führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Lage".

(2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".

(3) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lage geregelt.

§ 8
Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. Abs. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidungen vorbehalten.

(3) Der Rat stellt Zuständigkeiten für die Ausschüsse auf.

(4) Die Vorsitzenden sämtlicher Ausschüsse im Sinne der GO NRW und ihre Stellvertreter müssen Ratsmitglieder sein.

(5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung der Ausschussmitglieder auch das Recht auf Akteneinsicht.

(7) Auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder finden die für den Rat und den Ratsvorsitzenden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10
Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung
und Auslagenersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung- EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der

EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V. mit der EntschVO.

(5) Fahrkosten zu den Sitzungsorten werden nur für zurückgelegte Strecken innerhalb der Grenzen des Kreises Lippe erstattet, es sei denn, es handelt sich um

genehmigte Dienstreisen im Sinne des Landesreisekostengesetzes.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkraften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkraften im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Tarifbeschäftigten.

§ 12

Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lage festgelegt.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Grundsätzlich sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die regelmäßig wiederkehrend sind. Hierzu zählen u. a. Vergaben bis zu einer Höhe von 25.000,- Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

(3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 13

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Er führt die Amtsbezeichnung Beigeordneter.

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Rat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurrhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

(3) Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinrichtungen, die dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten und diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Städtischen Abwasserbetrieb.

§ 15

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – vollzogen. Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Kreisblattes.

Außerdem werden die Rechtsvorschriften durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel Standort: Rathaus, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, für die Dauer von 10 Tagen vollzogen. Auf die Bekanntmachungen wird im Internet (www.lage.de) hingewiesen. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen im vollen Wortlaut auch nachrichtlich im Internet (www.lage.de) veröffentlicht. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Sinne des Satzes 3 im Internet nicht erforderlich.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates werden im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird die Tagesordnung durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel Standort: Rathaus, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage öffentlich bekannt gemacht. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen im Internet (www.lage.de) veröffentlicht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen und der Beschlüsse ist die Veröffentlichung im Internet und an der Bekanntmachungstafel nicht erforderlich.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absätze 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 und 3 unverzüglich nachgeholt.

§ 17
Inkrafttreten

Die 3. Satzungsänderung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lage, den 22. November 2018

gez. C. Liebrecht
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lage vom 05. November 2009

